



Merkblatt

über die Erdung des Schutzleiters in Gebäuden

Grundlage

In elektrischen Niederspannungs-Installationen muss nach Artikel 58 der Eidgenössischen Starkstromverordnung (SR 734.2) der zum Schutz dienende Leiter beim Übergang vom Netz in die Hausinstallation geerdet werden. Damit können im Fehlerfall Potentialdifferenzen zwischen den Gebäudeinstallationen und dem Erdreich vermieden werden.

Die Nullungserdung ist Bestandteil der Hausinstallation. Aus diesem Grund ist deren Erstellung inkl. Unterhalt Sache des Bauherrn bzw. des Hauseigentümers.

Erder in Neuanlagen

Im Versorgungsgebiet der EKZ sind bei Neuanlagen Fundamenterder zu erstellen. Diese müssen nach den Leitsätzen 4113 des Schweizerischen Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV, Electrosuisse) ausgeführt werden und haben das ganze Gebäude als geschlossener Ring zu umschliessen.

Der beauftragte Elektroinstallateur muss von der Bauleitung rechtzeitig vor Erstellung des Fundamentes benachrichtigt werden, damit er den Fundamenterder verlegen kann. Die Gas- und Wasserzuleitungen sind nach den Richtlinien C2 der Korrosionskommission der SGK (Bezug bei Electrosuisse) bei der Hauseinführung durch Isolierstücke von der geerdeten Niederspannungsinstallation galvanisch zu trennen oder aus nichtleitendem Material auszuführen.

In Bauten ohne armierte Fundamente sind im Einvernehmen mit den EKZ Band- oder Staberder zu erstellen.

Erder in bestehenden Anlagen

In bestehenden Anlagen ist der zum Schutz dienende Leiter bei grösseren baulichen Veränderungen (Totalumbau, Anbau) oder bei einer Änderung des Hausanschlusses (Umschluss von Freileitung auf Kabel) nachträglich zu erden. Ferner müssen Ersatzerder erstellt werden, wenn in ganzen Strassenzügen die als Erder benutzten metallenen Wasserleitungen durch nichtleitende ersetzt werden.

Die Erdungsleitung kann an bestehende Fundamentarmierungen angeschlossen werden, indem an zwei getrennten Stellen der Aussenwand je zwei Armierungseisen von mindestens 8 mm Durchmesser freigelegt werden. Es können auch Band- oder Staberder verlegt werden.

Sind weder armierte Fundamente noch Wasser- bzw. Kabelleitungsgräben vorhanden, kann nach Absprache mit den EKZ auf die Nullungserdung verzichtet werden, sofern die Bedingungen für den Personenschutz in jedem Fall eingehalten sind.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Elektroinstallateur oder an die zuständige EKZ-Netzregion.

Kontaktadressen

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Netzregion Limmattal
Ueberlandstrasse 2
Postfach 792
8953 Dietikon

Telefon: 058 359 21 11
Fax: 058 359 24 10

Netzregion Oberland
Stationsstrasse 15
Postfach 781
8623 Wetzikon 3

Telefon: 058 359 71 11
Fax: 058 359 71 00

Netzregion Sihl
Schönenbergstr. 33
Postfach
8820 Wädenswil

Telefon: 058 359 61 11
Fax: 058 359 61 00

Netzregion Weinland
Deisrütistr.12, Oberohringen
Postfach 382
8472 Seuzach

Telefon: 058 359 41 11
Fax: 058 359 41 00